

# Mittheilungen

über die Verhandlungen des Landtags.

I. Kammer.

N<sup>o</sup> 13.

Dresden, am 11. Januar.

1840.

Elfte öffentliche Sitzung am 7. Januar  
1840.

(Beschluß.)

Fortsetzung der Berathung des Berichts der ersten Deputation über den Gesetzentwurf, die Erläuterung einiger Bestimmungen des Heimathsgesetzes vom 26. November 1834 betreffend. — (Punkt 1 — 7).

Königl. Commissar v. Wietersheim: Ich kann nur anrathen, es bei dem Vorschlage der Deputation bewenden zu lassen, indem jede Gemeinde zufrieden sein wird, wenn man ihr eine solche Unterstützung gewährt; allein wenn man das Princip aufstellen wollte, so würde Inconsequenz in das Gesetz hereinkommen, man würde Vergleiche machen mit andern Fällen, wo eine Commune dergleichen Aufwand tragen muß und für andere zahlreiche Fälle ebenfalls einen Anspruch auf Unterstützung oder Erstattung des Aufwandes hervorrufen. Das sind besonders die Fälle, wo Personen auf dem Lande erkranken und nun einer Gemeinde zur Verpflegung anheim fallen. Es sind häufig Fälle vorgekommen, wo der Aufwand 100 Thlr. und mehr betrug; diese Fälle sind weit häufiger und wollte man für sie nicht den Aufwand übertragen, so würde das eine Disparität sein; wollte man ihnen aber Erstattung zusprechen, so würde das zu Apothekerrechnungen führen. Hier ist die Befriedigung des Bedürfnisses so schwankend, daß man nicht voraus bestimmen kann, was nothwendig und was unnöthig ist. Es würde also immer dem Ermessen der Regierung anheim fallen, die diesfalligen Summen zu bestimmen, und das hat das Deputationsgutachten am richtigsten erfaßt.

Bürgermeister Bernhards: Dem, was der Herr Antragsteller geäußert ad. 2 des Gesetzentwurfs hat, das nämlich die Fälle der fraglichen Art selten vorkommen werden, muß ich widersprechen. Man scheint nur an die einzelne beispielsweise in den Motiven herausgehobenen Fälle zu denken, nämlich die, wenn Taubstumme oder pfeifhafte Personen oder Waggabunden, namentlich in der Nähe der Grenze aufgegriffen werden. Der Fälle können aber unzählige sein und schon in den Motiven sind noch mehrere Kategorien aufgeführt, ja ich möchte behaupten, daß auf jede Person, die einen zufälligen und vorübergehenden Aufenthalt an einem Orte hat, möglicherweise die Disposition des Punktes 2 angewendet werden kann,

wenn sie eine Heimath im Lande hat und dem Auslande nicht zugewiesen werden kann. Und daß die Fälle nicht selten sind, giebt die Erfahrung an die Hand. Man nehme das Beispiel von einem Handwerksgehilfen. Ein solcher, dessen Heimathsangehörigkeit an einem andern Orte in Frage gekommen, wandert weiter und kommt in eine Stadt, wo er einige Wochen arbeitet, immittelst ergiebt es sich, daß er in Sachsen keine Heimath hat. Die Stadt, wo der Geselle einige Zeit gearbeitet hat, wird daher der Heimathsort desselben, weil die Bestimmung des §. 9 des Heimathsgesetzes eintritt. Das ließe sich aber nicht abwenden und trifft die Stadt ebenfalls ganz unverschuldet. So kann es auch mit Dienstboten, mit Reisenden geschehen, mit Schauspielern bei wandernden Truppen; wenn diese erkranken und arm sind, so muß allerdings die Gemeinde die erste Cur übernehmen, ohne daß von Heimathsangehörigkeit die Rede ist. Aber es ist auch möglich, daß sie ihr Brod zu verdienen dabei unfähig werden und auf öffentliche Kosten erhalten werden müssen; dann wird es, wenn sie heimathlos sind, dieselbe Gemeinde sein, in welcher sie sich eben zufällig und vorübergehend befunden haben, die als Heimathsbehörde angesehen wird, der ihre Unterhaltung und Versorgung anheim fällt. Solche Fälle kommen häufig vor. Ich muß wünschen, daß ausgesprochen werde, ob alle dergleichen Fälle, unter den in dem von der Deputation angerathenen Antrage erwähnten zu verstehen sein sollen, oder bloß die beispielsweise in den Motiven erwähnten.

Königl. Commissar D. Merbach: In dem Antrage des Herrn Bürgermeisters Bernhards scheint der Zweck zu liegen, die Unterstützung weiter zu extendiren, nämlich er scheint voraussetzen zu wollen, daß solche sich auf alle die Fälle erstrecken, wo §. 9 in Anwendung kommt, und wo ein Individuum an dem Orte der öffentlichen Unterstützung anheimfällt, an welchem es sich zufällig aufgehalten hat. Dadurch würde eine außerordentliche Erweiterung der Sache entstehen, und diese der Staatscasse viel kosten. Die Fälle, welche der Herr Bürgermeister rüchlich der wandernden Handwerksburschen und dergl. erwähnt hat, können unter die Kategorie, wo der Staat aus Billigkeitsgründen Unterstützung gewährt, schon aus dem Grunde nicht aufgenommen werden, weil das diejenigen sind, wo wegen ihrer öftern Wiederkehr im Ganzen eine Ausgleichung unter den Gemeinden im Lande stattfindet, hingegen solche Fälle, wie sie in den Motiven angeführt sind, sich nicht ausgleichen, weil sie selten vorkommen. Das ist daher auch der